

Satzung

[Stand 26.09.2016]

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Namensgebung: **Hospizverein Düsseldorf Nord**
2. Der Verein wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Grundidee

1. Der Verein tritt für die gesellschaftliche und persönliche Enttabuisierung von Tod und Leiden ein. Er vertritt die Auffassung, dass Sterben Leben vor dem Tod ist und ein Teil unseres Lebens, das bis zuletzt würdig, sinnvoll und selbstbestimmt sein sollte. Daher hat der Verein den Zweck, unheilbar Kranke und Sterbende und ihnen Nahestehende zur Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben zu begleiten und die häusliche Pflege Sterbender zu unterstützen. Der Verein möchte Trauernde, Sterbende und ihre Angehörigen nicht allein lassen und ihnen Hilfe bieten in ihrer Ratlosigkeit, ihrer seelischen und körperlichen Überforderung sowie bei der Suche nach dem Sinn des Lebens und des Sterbens.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Die Hospizarbeit basiert auf christlichen Wertvorstellungen. Das Menschenbild geht von der Ganzheit der Person aus.
3. Der Verein ist gewachsen aus der Zusammenarbeit des Seniorenbeirates Düsseldorf, der kath. Pfarrkirche St. Franziskus-Xaverius, der evangelischen Thomas-Kirchengemeinde und vielen am Thema interessierten Menschen.
4. Die Hilfe des Vereins richtet sich an alle Betroffenen - unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache und Herkunft, ihres Alters und ihrer religiösen und politischen Anschauung.

§ 3. Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein fördert und unterstützt die häusliche und stationäre Pflege Sterbender.
2. Er bietet Einzelbegleitung und Angehörigenarbeit zur persönlichen Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer an.
3. Er führt Aus- und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Hospizaufgaben durch.
4. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit über relevante Themen der Hospizarbeit und motiviert verantwortliche Stellen, rechtliche und finanzielle Voraussetzungen für die Hospizarbeit zu schaffen.

§ 4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind uneigennützig tätig; der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein kann auch als Einzelmitglied ohne Organ-Funktion anderen Gemeinschaften beitreten.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Grundidee und den Zweck des Vereins bejaht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. Treten eine Kirchengemeinde, ein Verein oder ein Verband dem Hospizverein bei, so sind damit deren Mitglieder nicht automatisch Vereinsmitglied.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes und durch Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Mitglieder, die gegen die Belange oder das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, der dies unter Angabe der Gründe dem Mitglied mitteilt.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich auf einer in der zweiten Jahreshälfte stattfindenden Versammlung eine Beitragsordnung für das Folgejahr. In der Beitragsordnung wird der jährliche Mitgliedsbeitrag festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag soll ein Mindestbetrag sein, der den Finanzbedarf zur Erreichung des Vereinszwecks sicherstellt. Es steht im freien Ermessen des Mitglieds, einen höheren Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks dem Verein zuzuwenden. Der Beitrag soll jeweils bis zum 31.03. eines Jahres auf das Vereinskonto überwiesen werden.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9. Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann gleichzeitig höchstens zwei andere Mitglieder bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung nach Rechnungsprüfung
 - 2.2 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - 2.3 Wahl und Abberufung eines einzelnen oder mehrerer (der) Vorstandsmitglieder, einer/s Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.4 Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - 2.5 Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszweckes
 - 2.6 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags / Beitragsordnung
 - 2.7 Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - 2.8 Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
3. Anträge über Satzungsänderungen, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden; die Versammlung im 2. Halbjahr jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit einer Abschrift des Protokolls der letzten Versammlung und der Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse versandt wurde; hat das Mitglied eine Emailadresse dem Verein bekannt gegeben, reicht die Versendung an diese.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter (oder auf Antrag die Mitgliederversammlung) beschließt über die Zulassung von Gästen oder der Presse oder die Herstellung der Öffentlichkeit.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn über den Vorstand hinaus mindestens 3 Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei ausser Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll wird den Mitgliedern in Abschrift per Post oder E-Mail spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Widerspruch kann nur eingelegt werden von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben. Auf Wunsch ist den Mitgliedern das Protokoll innerhalb von vierzehn Tagen auch vorher zuzustellen.

§ 12. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangt wird.

§ 13. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu sieben Mitgliedern; davon ist ein Mitglied der/die Vorsitzende, eines der/die stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts ein Vertretungsberechtigter.
2. Die Kandidatur für die Vorstandswahl muss bis zum 30.06. eines Wahljahres schriftlich dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden. Kandidatenvorschläge können nur Vereinsmitglieder abgeben.
3. Die Vorstandsmitglieder legen einvernehmlich die Aufteilung der Zuständigkeiten und die Unterschriftenregelungen fest. [vorher §13.2]
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in der Regel durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 14. Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - 2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 2.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 2.3 Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
 - 2.4 Buchführung
 - 2.5 Erstellung eines Jahresberichtes
 - 2.6 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 2.7 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 15. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren. Gehören dem Vorstand nicht mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an, so ist der Vorstand neu zu wählen.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist schriftlich niederzulegen. Sie ist erst dann gültig, wenn sie allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zugesandt wurde.

§ 16. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem durch den/die Vorsitzende/n der Vorstandssitzung zu bestimmenden Protokollführer zu protokollieren.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 16 a. Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 5 sachkundigen Vereinsmitgliedern. Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Grundidee (§ 2) und bei der Vorbereitung und Lenkung der Vereinstätigkeit (§ 3).

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Berufung ist unbefristet. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Beiratsmitglied abuberufen.

Beiratsmitglied kann nicht werden, wer Vorstandsmitglied ist oder einem Gremium eines anderen Hospizvereins angehört.

§ 17. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen leisten in ihren Aufgabenbereichen die grundlegende Arbeit. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch Personen werden, die nicht Vereinsmitglied sind. § 6.3 gilt entsprechend.

§ 18. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Franziskus-Hospiz in 40699 Erkrath (Hochdahl), soweit es die Voraussetzung der anerkannten Gemeinnützigkeit im Zeitpunkt des Zufalls erfüllt; ansonsten an eine andere dem Gemeinwohl dienende gemeinnützige Einrichtung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im Sinne des Abs. 2 dürfen erst nach Einwilligung Feststellung der steuerlichen Unbedenklichkeit durch das Finanzamt ausgeführt werden.